kanton glarus

Telefon 055 646 61 40
E-Mail: gesundheit@gl.ch
www.gl.ch

Finanzen und Gesundheit
Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

Merkblatt bewilligungspflichtige Gesundheitsberufe

1. Allgemeine Hinweise

Möchten Sie einen der folgenden Gesundheitsberufe im Kanton Glarus in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, benötigen Sie eine Bewilligung der Hauptabteilung Gesundheit (Hauptabteilung):

Universitäre Medizinalberufe
- Arzt/Ärztin
- Zahnarzt/Zahnärztin
- Chiropraktor/-in
- Apotheker/-in
- Tierarzt/Tierärztin

Psychotherapieberufe
- Psychotherapeut/-in

Nichtuniversitäre Gesundheitsberufe gemäss Bundesrecht
- Ergotherapeut/-in
- Ernährungsberater/-in
- Entbindungspfleger/Hebamme
- Optometrist/-in
- Osteopath/-in
- Pflegefachmann/-frau
- Physiotherapeut/-in

Nichtuniversitäre Gesundheitsberufe gemäss kantonalem Recht
- Dentalhygieniker/-in
- Drogist/-in
- Heilpraktiker/-in
- Logopäde/Logopädin
- Medizinische/-r Masseur/-in
- Podologe/Podologin

Mit der Reglementierung dieser Berufe durch den Bund bzw. den Kanton soll der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden. Wer von einer Gesundheitsfachperson behandelt wird, soll sich darauf verlassen dürfen, dass diese Person vertrauenswürdig ist und die nötigen fachlichen Voraussetzungen mitbringt.

Dieses Merkblatt erleichtert Ihnen die Übersicht über die rechtlichen Grundlagen, insbesondere zu den beruflichen Pflichten. Die Lektüre des Merkblatts ersetzt jedoch nicht das Studium der rechtlichen Bestimmungen.

Falls Sie Fragen haben oder weitere Auskünfte benötigen, hilft Ihnen die Hauptabteilung gerne weiter.

2. Rechtliche Grundlagen

Die massgebenden Rechtsgrundlagen unterscheiden sich je nach Berufskategorie. Die wichtigsten Bestimmungen finden sich in folgenden Erlassen:

Universitäre Medizinalberufe
- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)
- Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung, MedBV; SR 811.112.0)

Psychotherapieberufe:
- Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81)
- Verordnung über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, PsyV; SR 935.811)

Nichtuniversitäre Gesundheitsberufe gemäss Bundesrecht
- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21)
- Verordnung über die berufsspezifischen Kompetenzen für Gesundheitsberufe nach GesBG (Gesundheitsberufekompetenzverordnung, GesBKV; SR 811.212)
- Verordnung über die Anerkennung ausländischer und die Gleichstellung inländischer Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung, GesBAV; SR 811.214)

Nichtuniversitäre Gesundheitsberufe gemäss kantonalem Recht
- Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Glarus (Gesundheitsgesetz, GesG; GS VIII A/1/1)
- Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsberufeverordnung, GesBV; GS VIII A/3/1)

In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen kommen auch bei den universitären Medizinalberufen, den Psychotherapieberufen und den nichtuniversitären Gesundheitsberufen gemäss Bundesrecht die kantonalen Bestimmungen zur Anwendung.

3. Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

Der Begriff «Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung» umfasst sowohl die unselbstständige (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines öffentlichen oder privaten Unternehmens) als auch die selbstständige Ausübung, und zwar sowohl im Nebenerwerb als auch im Haupterwerb, solange diese in eigener fachlicher Verantwortung beziehungsweise nicht unter der Aufsicht einer Angehörigen oder eines Angehörigen desselben Berufs geschieht. Bei den in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Personen handelt es sich also um die selbstständig, beispielsweise in einer eigenen Praxis tätigen Gesundheitsfachpersonen, gleichzeitig aber auch um angestellte Führungskräfte, welche die fachliche Verantwortung für die korrekte Berufsausübung der ihnen unterstellten Mitarbeitenden tragen, und um angestellte Fachkräfte, die ihre Tätigkeit alleine ausüben und keiner fachlichen Aufsicht unterstehen. So sind zum Beispiel Chefärzte oder die Pflegedienstleitung eines Spitals oder eine in einer ärztlichen Gruppenpraxis als einzige Physiotherapeutin tätige Person bewilligungspflichtig, da sie nicht unter fachlicher Aufsicht stehen.

Durch die Bewilligungspflicht für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung soll gewährleistet werden, dass die Verantwortung für eine Behandlung bei einer entsprechend ausgebildeten Fachperson liegt.

4. Bewilligungserteilung

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt nebst der Erfüllung der fachlichen Anforderungen voraus, dass die gesuchstellende Person vertrauenswürdig ist, physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet sowie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Art. 36 Abs. 1 MedBG, Art. 24 PsyG, Art. 12 GesBG, Art. Art. 27 GesG).

Das Gesuch für eine Berufsausübungsbewilligung ist zusammen mit allen erforderlichen Gesuchsunterlagen elektronisch einzureichen. Nähere Informationen zur Gesucheinreichung finden sie auf unserer Webseite (www.gl.ch/gesundheit ⇨ Gesundheitsberufe).

5. Berufspflichten

Die Berufspflichten sind im Grundsatz in den jeweiligen Gesetzen festgehalten (Art. 40 MedBG, Art. 27 PsyG, Art. 16 GesBG, Art. 31 GesG), ergeben sich jedoch auch aus weiterem Bundesrecht wie zum Beispiel der Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung. Da die Bestimmungen zu den Berufspflichten verschiedene Generalklauseln enthalten, können die Kantone die Pflichten weiter ausführen. Im Kanton Glarus finden sich diese Ausführungen in den Artikeln 29–35 und 40–51 GesG und in den Artikel 2, 9 und 10 GesBV geregelt. Auf einige dieser Pflichten möchten wir im Besonderen hinweisen:

5.1. Sorgfältige Berufsausübung

Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig und den berufsethischen Richtlinien entsprechend auszuüben sowie die Rechte der Patienten zu wahren. Dies bedeutet beispielsweise, dass sie über eine Praxisinfrastruktur verfügen müssen, die ihnen ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ermöglicht, und dass sie diese Infrastruktur und die Abläufe in ihrer Praxis so unterhalten bzw. organisieren müssen, dass sie und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell und unter einwandfreien hygienischen Bedingungen tätig sein können. Sie dürfen zudem nur medizinische Verrichtungen vornehmen, für die sie ausreichend ausgebildet sind.

5.2. Patientendokumentation

Artikel 32 GesG konkretisiert die berufliche Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Führung der Patientendokumentation: Es muss über jede Patientin und jeden Patienten eine Dokumentation geführt werden, welche Aufschluss über die Anamnese, die Diagnose, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen gibt (Abs. 1). Selbstverständlich unterscheiden sich die Anforderungen an die Führung der Patientendokumentation je nach Beruf. Richtungsweisend sind die einschlägigen Berufsregeln der einzelnen Berufe. Die Patientendokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden (Abs. 2). Patientenakten müssen nach Abschluss der Behandlung mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden (Abs. 3). Aufgrund der Änderungen im Verjährungsrecht per 1. Januar 2020, wonach bei Personenschäden neu eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren gilt, empfehlen wir jedoch die Patientendokumentation mindestens während 20 Jahren aufzubewahren. Patientinnen und Patienten haben grundsätzlich Anrecht auf Einsicht und Herausgabe ihrer Patientendokumentation in Kopie (Art. 43 GesG).

5.3. Fortbildung

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu erweitern und zu verbessern. Die Fortbildungspflicht umfasst nachweisbare und strukturierte Fortbildung sowie Selbststudium. Sie gilt als erfüllt, wenn die Vorgaben der für Ihren Fachbereich zuständigen Fachgesellschaft eingehalten werden.

5.4. Wahrung des Berufsgeheimnisses

Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, über sämtliche gesundheitliche Belange ihrer Patientinnen und Patienten, die sie im Rahmen ihrer Berufsausübung erfahren haben, das Stillschweigen zu wahren (Art. 321 StGB; Art. 40 Bst. c und f MedBG; Art. 27 Bst. e PsyG; Art. 16 Bst. f GesBG; Art. Art. 44 Abs. 1 GesG).

Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für Auskünfte an die nächsten Bezugspersonen und die gesetzliche Vertretung sowie medizinisch notwendige Auskünfte an Personen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind (Art. 44 Abs. 2 GesG).

Weiter gibt es gesetzliche Melderechte oder -pflichten, die zur Weitergabe von bestimmten Patientendaten ermächtigen. Diese berechtigen aber nur dazu, diejenigen Informationen preiszugeben, die erforderlich sind, damit diejenige Stelle, welche die Informationen bekommt, ihrer Aufgabe nachkommen kann. In der Regel ist es nicht gerechtfertigt, die vollständige Patientendokumentation herauszugeben oder über Geheimnisse der Patientin oder des Patienten zu informieren, wenn diese mit dem Anlass zur Meldung nichts zu tun haben. Die kantonalrechtlichen Melderechte bzw. -pflichten finden sich in Artikel 35 GesG.
In Ergänzung dazu bestehen für einzelne Gesundheitsfachpersonen zusätzliche bundesrechtliche Melderechte und -pflichten, so im Strassenverkehrsgesetz, im Zivilgesetzbuch (Kindes- und Erwachsenenschutz; Art. 373, 377, 381 Abs. 3 und 453), im Epidemiengesetz (Art. 12), im Waffengesetz (Art. 30b) oder im Militärgesetz (Art. 113).

Besteht kein gesetzliches Melderecht oder keine Meldepflicht und liegt die Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht vor (oder ist nicht erhältlich), dürfen Berufsgeheimnisse nur mit der vorgängigen Ermächtigung durch das Departement Finanzen und Gesundheit weitergegeben werden. Dazu ist beim Departement ein entsprechendes begründetes Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht einzureichen.

5.5. Berufshaftpflichtversicherung

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Wie hoch die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung sein muss, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Aufgrund der Änderungen im Verjährungsrecht per 1. Januar 2020, wonach bei Personenschäden neu eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren gilt, empfehlen wir Policen mit einer 20-jährigen Nachdeckung abzuschliessen.

6. Meldepflicht

Der Hauptabteilung sind insbesondere folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen (Art. 2 GesBV):
- Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes;
- Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort;
- Änderung der Personalien oder der Wohnadresse;
- Aufgabe der Tätigkeit.

Ebenfalls muss die Übernahme und Beendigung der fachlichen Verantwortung und Aufsicht über Personen, die in derselben Einrichtung tätig sind und demselben Beruf angehören, der Hauptabteilung vorgängig gemeldet werden (s. «Berufsausübung unter Aufsicht».)

Diese Meldungen ermöglicht es der Hauptabteilung, die bei ihr vorhandenen Daten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber jeweils dem aktuellen Stand anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Aufsichtsbehörde ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen.

7. Berufsausübung unter Aufsicht

Gesundheitsfachpersonen mit einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung, können die fachliche Verantwortung und Aufsicht für Personen, die in derselben Einrichtung tätig sind und demselben Beruf angehören, übernehmen (Art. 30a Abs. 1 GesG). Sie haben dabei sicherzustellen, dass die unter Aufsicht tätigen Personen über ihrem Tätigkeitsgebiet entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen (Art. 30a Abs. 2 GesG). Sie haben zudem die Übernahme und die Beendigung der fachlichen Verantwortung und Aufsicht vorgängig mittels dem dafür vorgesehenen Formular der Hauptabteilung zu melden (Art. 30a Abs. 3 GesG und Art. 2 Abs. 2 und 3 GesBV).

8. Vertretung

Ist eine Bewilligungsinhaberin bzw. ein Bewilligungsinhaber an der Berufsausübung verhindert (z. B. infolge Abwesenheit, Krankheit oder Unfall), kann sie bzw. er sich vertreten lassen. Dabei wird zwischen kurzen Abwesenheiten von höchstens drei Monaten und langen Abwesenheiten von mehr als drei Monaten unterschieden (Art. 29 Abs. 3 GesG i. V. m. Art. 10 GesBV):

8.1. Kurze Abwesenheiten (≤ 3 Monate)

Bei einer Abwesenheit von höchstens drei Monaten, obliegt die Verantwortung grundsätzlich der Bewilligungsinhaberin bzw. dem Bewilligungsinhaber. Die vertretende Person hat dabei über eine vergleichbare, aber nicht zwingend identische Ausbildung zu verfügen. So kann bspw. eine Assistenzärztin oder -arzt den Praxisbetrieb aufrechterhalten. In diesen Fällen führt die Assistenzärztin oder der Assistenzarzt die Praxis der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers nicht nur in dessen Namen und auf seine Rechnung weiter, sondern auch in aufsichtsrechtlicher Verantwortung der Hauptabteilung gegenüber. Mit anderen Worten: Lässt sich die Assistenzärztin oder der Assistenzarzt ein Verhalten zu Schulden kommen, welches aufsichtsrechtlich zu ahnden ist, wird die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber zur Verantwortung gezogen. In diesem Sinne liegt eben keine eigentliche Vertretung, sondern bloss eine Weiterführung der Praxis in Ihrer Abwesenheit vor. Dies ist auch der Grund, weshalb die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber bei solchen kurzfristigen Abwesenheiten dazu verpflichtet sind, die Erreichbarkeit während jener Zeit, in der in Ihrer Praxis klinische Tätigkeiten vorgenommen werden, sicherzustellen (z. B. telefonisch).

8.2. Lange Abwesenheiten (> 3 Monate)

Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten, ist die Stellvertretung vorgängig der Hauptabteilung zu melden. Die Stellvertretung ist in diesem Fall zwar im Namen und auf Rechnung der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers tätig, aber aufsichtsrechtlich gegenüber der Hauptabteilung für ihr Tun fachlich selbst verantwortlich, weshalb hier (im Unterschied zur Regelung bei den kurzen Abwesenheiten) eine Erreichbarkeit der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers nicht zwingend erforderlich ist. In fachlicher Hinsicht muss die Vertreterin oder der Vertreter aber die Anforderungen an eine Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erfüllen und bspw. über einen Weiterbildungstitel verfügen.

9. Binnenmarktgesetz und 90-Tage-Dienstleistung

9.1. Binnenmarktgesetz

Gesundheitsfachpersonen, die bereits eine Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton haben, dürfen ihren Beruf gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) auch im Kanton Glarus ausüben. Sie haben dabei Anspruch auf ein einfaches, rasches und kostenloses Bewilligungsverfahren.

9.2. 90-Tage-Dienstleistung

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU dürfen EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger während längstens 90 Arbeitstagen pro Jahr als Dienstleistungserbringende im Kanton Glarus tätig sein, wenn sie diese Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausüben dürfen. Für eine solche 90-Tage-Dienstleistungserbringung muss keine Bewilligung der Hauptabteilung eingeholt werden, sie muss aber vorgängig dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI, Meldestelle, Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern, Telefon +41 31 322 28 26, www.sbfi.admin.ch) gemeldet werden. Bei dieser Meldestelle finden Sie Informationen über das weitere Vorgehen und die notwendigen Unterlagen. Die Kosten für die von der Hauptabteilung zu erlassende Meldebestätigung betragen 100 Franken. Die Kosten werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei Ausbleiben der Zahlung der im Vorjahr erhobenen Kosten kann keine Erneuerung der Meldebestätigung erfolgen.

Auch Personen, die einen Gesundheitsberuf mit einer entsprechenden Bewilligung in einem anderen Kanton ausüben, dürfen diese Tätigkeit für 90 Tage pro Kalenderjahr im Kanton Glarus ausüben. Die beabsichtigte Aufnahme der 90 Tage-Dienstleistung durch Personen aus anderen Kantonen muss der zuständigen Stelle der Hauptabteilung schriftlich unter Beilage der erforderlichen Unterlagen gemeldet werden. Das Verfahren ist gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos. Die Meldung muss jährlich bei der zuständigen Stelle erneuert werden. Wir empfehlen diesen interessierten Personen, anstelle einer jährlichen Meldung über die 90 Tage-Dienstleistung direkt eine Berufsausübungsbewilligung zu beantragen.

Achtung! Die Dienstleistung darf in beiden Fällen erst nach Erhalt des zustimmenden Entscheides der Hauptabteilung aufgenommen werden. Für 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer gelten die gleichen Berufspflichten wie für Personen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton Glarus.

10. Aufsicht

Die Berufsausübung wird durch die Hauptabteilung beaufsichtigt. Stellt die Hauptabteilung fest, dass die geforderten Bewilligungsvoraussetzungen (z. B. wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit) nicht mehr erfüllt sind, kann es die erteilte Bewilligung vollständig oder teilweise entziehen oder mit den notwendigen Auflagen versehen. Damit die Hauptabteilung ihre Aufsichtspflicht erfüllen kann, dürfen jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchgeführt werden. Verstösse gegen die oben erwähnten Berufspflichten und Regelungen können zudem mit verschiedenen Disziplinarmassnahmen geahndet werden. Bei gewissen Pflichtwidrigkeiten bzw. Verstössen sind zudem auch strafrechtliche Sanktionen möglich.

11. Erteilung von ZSR- und K-Nummern

Die ZSR-Nummer wird an selbstständig tätige, natürliche oder juristische Personen (Organisationen) erteilt, die zulasten der Krankenversicherung tätig sein können und wollen. Leistungserbringer, die in einem Angestelltenverhältnis Leistungen zu Lasten der Krankenversicherungen erbringen, benötigen hingegen eine K-Nummer.

Für die Erteilung oder Mutation einer ZSR- oder K-Nummer wenden Sie sich bitte an SASIS AG. Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite www.sasis.ch.

12. Register

Die Bewilligungen für Gesundheitsfachpersonen werden von der Hauptabteilung im entsprechenden Register erfasst:

- Medizinalberuferegister (MedReg): www.medregom.admin.ch
- Psychologieberuferegister (PsyReg): www.psyreg.admin.ch
- Nationales Register der Gesundheitsberufe (NAREG): www.nareg.ch

Im Register sind Angaben zum Praxisbetrieb, insbesondere auch Name und Daten betreffend Aus- und Weiterbildung sowie den Zeitpunkt der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung, öffentlich zugänglich. Andere Daten, wie z. B. allfällige Disziplinarmassnahmen sind nur für die Aufsichtsbehörden ersichtlich.

13. Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung

Eine Berufsausübungsbewilligung ist grundsätzlich unbefristet gültig, solange die Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt sind und der Beruf ausgeübt wird. Die Bewilligung erlischt folglich, wenn die betreffende Person die Tätigkeit aufgibt. Bei vorübergehender Einstellung der Tätigkeit erlischt sie nach fünf Jahren (Art. 38 GesG). Mit dem Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung ist die betreffende Person nicht mehr berechtigt, den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben. Die Berufsausübungsbewilligung wird beim entsprechenden Register abgemeldet und die Abrechnungsmöglichkeit zulasten der OKP entfällt.

Auch ohne Berufsausübungsbewilligungen können Sie aber weiterhin Personen in Ihrem privaten Umfeld bei gesundheitlichen Problemen Behandlungsratschläge erteilen oder unter Aufsicht tätig sein. Ebenso ist für Ärztinnen und Ärzte der Bezug von Medikamenten für den Eigengebrauch unter Vorlage des von der Fachgesellschaft FMH ausgestellten Ärzteausweises in vielen Apotheken möglich. Weiter besteht bei einem medizinischen Notfall die allgemeine Nothilfepflicht für alle Ärztinnen und Ärzte gemäss dem Stand ihrer individuellen Kenntnisse und Fertigkeiten und unabhängig von ihrem Bewilligungsstatus. Schliesslich sind auch das Arztdiplom, Facharzttitel und akademische Titel weiterhin und ohne Berufsausübungsbewilligung gültig.